



31 / 5,6

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Im Auftrag

VOM

Regierungsrat

am 23. November 1979

23, November 1979

Nr. 6727

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen unterbreitet dem Regierungsrat die beiden folgenden Nutzungspläne zur Genehmigung:

- a) Aenderung Zonenplan, Industriezone
- b) Gestaltungsplan, "Areal SBB, Silobauten"
- a) Aenderung Zonenplan, Industriezone

Lüsslingen besitzt einen rechtsgültigen Zonenplan, welcher mit RRB Nr. 4133 vom 30. Juli 1971 genehmigt wurde. Die Nutzungsplanung legt nebst den Wohn- und Gewerbebezonen südlich des Bahnhofes, im Bereich des Betonwerkes/Kiesgrube, eine Industriezone fest. Nach den Nutzungsbestimmungen des Baureglementes (§ 5) ist eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 20 m vorgegeben. Im Jahre 1974 hat die Gemeinde für eine bestimmte Parzelle in der genannten Industriezone die maximale Gebäudehöhe auf 25 m festgelegt (RRB Nr. 4247 vom 26. Juli 1974). Damit wurde damals die planliche Voraussetzung zum Bau eines Betonsilos geschaffen.

Mit der nun zur Genehmigung vorliegenden Aenderung des Zonenplanes soll für ein weiteres, umfassenderes Teilgebiet der Industriezone südlich SBB die maximal zulässige Gebäudehöhe von 20 m auf 25 m erhöht werden. Diese Nutzungsplanänderung erfolgt in Zusammenhang mit zwei Baugesuchen für Getreidesilos, die Höhen von 25 m erfordern. Die Erhöhung der Gebäudehöhe im genau bezeichneten Teilgebiet wird von der Gemeinde dahin begründet, dass mögliche Industriebetriebe, deren Ansiedlung von der Gemeinde gewünscht und gefördert würden, die neu zulässige Gebäudehöhe erforderten. Zudem werde das Landschaftsbild durch die geänderte Nutzungsbestimmung, bedingt

durch die bestehenden topographischen Verhältnisse, nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die öffentliche Auflage der Zonenplanänderung erfolgte in der Zeit vom 17. Mai bis 18. Juni 1979. Einsprachen erfolgten während der gesetzlichen Frist keine. Die Gemeindeversammlung vom 6. Juli 1979 genehmigte die Änderung des Zonenplanes, Industriezone.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

b) Gestaltungsplan, "Areal SBB, Silobauten"

Mit Datum vom 1. Juli 1979 wurde die neue Baugesetzgebung des Kantons in Kraft gesetzt. Damit ist nach § 46 Baugesetz für Bauten von mehr als 20 m Höhe in jedem Fall ein Gestaltungsplan (§§ 44, 45 BG) nötig. Damit musste als Voraussetzung zur Erteilung einer Baubewilligung für die beiden genannten Getreidesilos nebst der Änderung der maximal zulässigen Gebäudehöhe ein Gestaltungsplan erarbeitet werden. Der nun vorliegende Gestaltungsplan gibt Aufschluss über die Baukuben, die Gebäudeabstände, die Erschliessung, die Höhenfixpunkte sowie Konstruktion und Material der Bauten.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 16. August bis 17. September 1979. Innert nützlicher Frist wurde eine Einsprache eingereicht. Der Gemeinderat lehnte an seiner Sitzung vom 27. September 1979 diese ab und genehmigte den Gestaltungsplan "Areal SBB, Silobauten". In der Folge wurde eine Beschwerde gegen den Gemeinderatsentscheid beim Bau-Departement eingereicht, die aber in der Zwischenzeit durch Rückzug von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden konnte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch folgendes zu bemerken:

Auf die Festsetzung der Farbgebung der Silobauten wurde im Gestaltungsplan nach gegenseitiger Absprache verzichtet. Die

Farbgebung ist aber vor Baubeginn zusammen mit der Gemeinde und dem kant. Natur- und Heimatschutz festzulegen. Im übrigen bleibt das Ergebnis des Baugesuchsverfahrens vorbehalten.

Es wird

beschlossen:

1. Die Änderung des Zonenplanes, Industriezone sowie der Gestaltungsplan "Areal SBB, Silobauten" der Einwohnergemeinde Lüsslingen werden genehmigt.
2. Die Farbgebung der Silobauten hat die Gemeinde zusammen mit dem kant. Natur- und Heimatschutz vor Baubeginn festzulegen.
3. Die Gemeinde wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 1980 noch je ein auf Leinwand ausgezogenes Planexemplar zuzustellen. Die Pläne sind mit Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1184) KK

Fr. 318.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Bi

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Bucheggberg

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4574 Lüsslingen

Baukommission der EG, 4574 Lüsslingen, mit 1 je 1 gen. Plan
(später)

Architekturbüro Etter+Rindlisbacher, Römerstr. 20, 4500 Solothurn

Architekturbüro Spörri + Valentin AG, Krangasse 6, 3011 Bern

Ch. Schneider + Co, Selzacherstr. 16, 4512 Bellach

Natur- und Heimatschutz

Amtsblatt Publikation:

Die Aenderung des Zonenplanes, Industriezone sowie der Gestaltungsplan "Areal SBB, Silobauten" der Einwohnergemeinde Lüsslingen werden genehmigt.